



Philosophisch-Theologische Hochschule Vallendar • Pallottistraße 3 • D-56179 Vallendar

An den
Ausschuss für Wissenschaft, Weiterbildung und
Kultur des Landtages Rheinland-Pfalz
z. Hd. Frau Christiane Thiel
Landtagsverwaltung
Diether-von-Isenburg-Straße 1
55116 Mainz

Der Rektor

Prof. Dr. Dr. Holger Zaborowski, M.Phil. (Cantab); M.St. (Oxon)

Philosophisch-Theologische Hochschule Vallendar (PTHV)
Pallottistr. 3
56179 Vallendar

Tel.: 0261/6402 600 (Durchwahl)
0261/6402 255 (Rektorat)

E-Mail: hzaborowski@pthv.de
rektorat@pthv.de

LANDTAG
Rheinland-Pfalz
17/2248
VORLAGE

Vallendar, den 16.11.2017

Betr.: Stellungnahme zum Landesgesetz zu dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag
(Drs. 17/ 4081)

Sehr geehrte Frau Thiel,

auf Bitte von Herrn Alexander Licht MdL lasse ich Ihnen die folgende Stellungnahme zum Landesgesetz zu dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag zukommen. Sie entspricht weitestgehend der Stellungnahme, die die Kollegen Mudra (Hochschule Ludwigshafen am Rhein), Thomé (Cusanus-Hochschule, Bernkastel-Kues) und ich im Juli 2017 an das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz übermittelt haben.

Der Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Universitäten und Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland bieten 18467 Studiengänge an. Alle Studiengänge sollen ab dem kommenden Jahr von einer zentralen Instanz genehmigt werden, dem Akkreditierungsrat. Der Akkreditierungsrat findet seine rechtliche Grundlage im Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen). Der Vertrag entstand als Folge einer Bundesverfassungsgerichtsentscheidung zur verfassungswidrigen Programmakkreditierung eines Studiengangs an einer



Hochschule in freier Trägerschaft (BVerfGE vom 16.02.2016). Er erfordert die Zustimmung der Länderparlamente durch ein eigenes Zustimmungsgesetz, zu dem mit Schreiben des MWWK RLP vom 06.07.2017 die Hochschulen um Stellungnahme gebeten wurden. Nach Ratifizierung des Staatsvertrages im Parlament durch das Zustimmungsgesetz soll der Staatsvertrag in Rechtsverordnungen der Länder konkretisiert werden, wobei hierfür eine Vorlage von der KMK erstellt wird, die die Länder nach den je eigenen Gegebenheiten in Grenzen anpassen können.

Wenn auch die erbetene Stellungnahme sich ausdrücklich nicht auf den Staatsvertrag selbst beziehen soll, sondern nur auf das Zustimmungsgesetz des Landes Rheinland-Pfalz, so soll hier doch auf eine Reihe von Punkten hingewiesen werden, die aus Sicht der Hochschulen problematisch erscheinen und die bei der im Anschluss an das Zustimmungsgesetz erfolgenden Regelung durch die Rechtsverordnung des Landes berücksichtigt werden sollten. Diese Stellungnahme geschieht in Form einer Gegenüberstellung der Neuregelungen im Akkreditierungswesen mit einer kritischen Betrachtung ihrer Auswirkungen.

Die Neuregelungen auf einen Blick

Der Akkreditierungsrat

- lässt weiterhin die Akkreditierungsagenturen zu (Funktion einer Zulassungsbehörde),
- soll weiterhin für einen fairen und geregelten Wettbewerb sorgen (Funktion des Wettbewerbshüters),
- soll darüber hinaus nun letztinstanzlich sämtliche Akkreditierungsentscheidungen für alle Studiengänge in Deutschland treffen (Funktion eines Entscheidungsmonopolisten, der die vormalig wettbewerbliche Qualitätssicherung ersetzt),
- soll zudem nun maßgeblich Strukturverantwortung von den Ländern übertragen bekommen: An seine Akkreditierungsentscheidungen soll automatisch die staatliche Genehmigung aller Studiengänge in allen Bundesländern gekoppelt werden (Übernahme hoheitlicher Aufgaben),
- soll in seinen Entscheidungen weder vom Staat noch von den Hochschulen oder den Agenturen auf anderem Wege als dem Klagewege anfechtbar sein (Entkopplung von Kontroll- und Legitimierungsprozessen).



Kritik

Die nachfolgenden Punkte erscheinen kritikwürdig:

- Insgesamt findet keine hinreichende Abwägung von Wissenschaftsfreiheit, Berufsfreiheit und Qualitätssicherung statt. Diese aber ist seitens des BVG dringend angemahnt worden.
- Die bisherige wettbewerbliche Organisation des Akkreditierungswesens wird im Grundsatz aufgehoben. Denn der AR avanciert sowohl zum entscheidenden „Spieler“ im Akkreditierungsprozess (Entscheidungsinstanz) als auch zu dessen „Schiedsrichter“ (Zulassung der Agenturen, Definition der Kriterien).
- Es vermischen sich, so scheint es, Struktur- und Prozessverantwortung auf eine Weise, die den Rahmenbedingungen eines freien und fairen Wettbewerbs widerspricht und jene Trennung aufhebt, auf der bislang die gesamte Qualität der Qualitätssicherungsverfahren im deutschen Hochschulsystem ruhte.
- Um der neuen Entscheidungs- und Machtfülle auch nur ansatzweise gerecht werden zu können, wird es eine bürokratische Mammutorganisation brauchen.
- Die Bestellung der professoralen Mitglieder im AR soll weiterhin, obwohl durch das BVG nach unserem Verständnis eindeutig als verfassungswidrig eingestuft, durch die Ständige Konferenz der Kultusminister erfolgen.

Die hier angeführten Probleme zeigen m. E., dass für die parlamentarische Debatte über die Zustimmung und das sie begründende Gesetz schwerwiegende Fragen offen bleiben und vor einer Abstimmung im Parlament geklärt werden müssten. Dies zu bewerten ist selbstverständlich nicht Sache dieser Stellungnahme, sondern Angelegenheit des Landesparlaments.

Unabhängig davon sollte es jedoch angesichts der hier angesprochenen Probleme unbedingtes Ziel des Landes Rheinland-Pfalz sein, die von ihm zu erlassende Rechtsverordnung so auszugestalten, dass das Eigenrecht des Landes betont wird und mit diesem die wettbewerbliche Ausgestaltung des Akkreditierungssystems, die Verteilung der Entscheidungsmacht auf verschiedene Instanzen und die Pluralität des Hochschulsystems in Rheinland-Pfalz gesichert werden. Dazu sollte das Land in der Ausgestaltung der Rechtsverordnung zur Konkretisierung des künftigen Verfahrens gestützt auf die Experimentierklausel in Art. 3 Abs.1 Nr. 3 des Staatsvertrages ausdrücklich alternative Verfahren und Akkreditierungswege offenhalten bzw. ausformulieren, die es in eigener Verantwortung umsetzt. Als Grundlage hierzu sollte sich das Land nach unserer Auffassung auf Art. 4 Abs. 4 des Staatsvertrags berufen, in dem klar geregelt ist, dass die Länder in ihren



Rechtsverordnungen nicht komplett an die Vorlage der KMK gebunden sind, sondern alternative Akkreditierungsverfahren auch länderspezifisch regeln können.

Aus den genannten Gründen ergibt sich der dringende Appell an das Land Rheinland-Pfalz, in der Rechtsverordnung, mit der die Umsetzung des Staatsvertrages im Land geregelt werden soll, auf die Experimentierklausel und die Ermächtigung zu Eigenregelungen der Länder einzugehen und entsprechende Regelungen zu treffen, die die Pluralität des Studien- und Hochschulsystems, das wettbewerbliche Verfahren der Studienakkreditierung und die Landeshoheit in Fragen der Zulassung von Studiengängen weiterhin garantieren.

Bei Rückfragen stehe ich selbstverständlich gerne zu Ihrer Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr

Prof. Dr. Dr. Holger Zaborowski